



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

**Sonderprogramm Fahrzeug-
beschaffung für den
Katastrophenschutz im
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Fahrzeug-Fehlstellen	4
3. Unterstützungsoptionen.....	5
4. Kosten.....	6
5. Zeitlicher Umfang der Investitionen	8
6. Folgeherausforderungen.....	8
7. Entscheidungsvorschlag	8

1. Ausgangslage

Gemäß § 1 Abs. 1 NKatSG umfasst Katastrophenschutz die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen. Dazu trifft die untere Katastrophenschutzbehörde die für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen in ihrem Bezirk erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (§ 5 NKatSG) und fördert und überwacht die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Maßgabe der nach § 7 Abs. 1 NKatSG ermittelten Katastrophengefahren (§ 12 Abs. 1 S. 1 NKatSG).

Das niedersächsische Katastrophenschutzkonzept wurde mit dem Runderlass zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz aus dem Jahr 2017 im Wesentlichen neu aufgestellt und an aktuelle Erfordernisse angepasst. Mit den Änderungen zur Aufstellung ging insbesondere eine Vereinheitlichung einher, um vor allem bei überregionalen Einsätzen einen möglichst reibungslosen Einsatzverlauf zu erreichen.

Neben der Aufstellung von den Einsatzzügen Sanität und Betreuung sowie den Wasserrettungszügen gab es verschiedene Ergänzungseinheiten, die einzeln einsetzbar waren. Zwei Einsatzzüge Sanität und Betreuung konnten aber bereits zu Einsatzverbänden „Behandlungsplatz 50“ und „Betreuungsplatz 500“ zusammengeführt werden. Nach Inkrafttreten des Runderlasses übernahm der DRK-Kreisverband Bremervörde die Bildung eines Einsatzzuges für den Landkreis Rotenburg (Wümme), darüber hinaus waren verschiedene Ergänzungsgruppen aus vorhandenen Potenzialen aufgestellt worden. Zu dieser Zeit gab es weder eine Risikoanalyse für den Landkreis noch ausreichend Einsatzkräfte für die Aufstellung eines zweiten Einsatzzuges, sodass für die Bildung der Einsatzverbände eine Zusammenarbeit mit Nachbarlandkreisen angestrebt wurde. Bis zur Novellierung des Runderlasses im Jahr 2023 war es jedoch nicht geglückt, die Zusammenarbeit soweit voranzutreiben, dass einsatzfähige Verbände aufgestellt waren.

Mit der Novellierung des Runderlasses wurden verschiedene neue Teileinheiten definiert und zudem aufgrund von Erfahrungswerten aus Einsätzen die Einsatzverbände, jetzt Einsatzkontingente, neu strukturiert. Dies wurde zum Anlass genommen, in Zusammenarbeit mit den im Landkreis tätigen Hilfsorganisationen zu evaluieren, welche Einheiten aus den vorhandenen Potenzialen gebildet werden können.

Zudem erfolgte durch stetig gewachsene Anforderungen im Bereich des Katastrophenschutzes sowie eine Sensibilisierung aufgrund verschiedener Einsatzlagen (z. B. Corona-Pandemie, Flüchtlingskrisen 2015 + 2022, auf den Klimawandel zurückzuführende Unwetterlagen) auch im Sachgebiet Katastrophenschutz eine Stellenmehrung, die es ermöglichte, lange nicht für dringend erforderlich angesehene bzw. aufgrund eingeschränkter zeitlicher Kapazitäten nicht mögliche Tätigkeitsfelder aufzuarbeiten. Im Zuge der eingeleiteten Risikoanalyse wurde festgestellt, dass aufgrund verschiedener Faktoren (u. a. ICE-Strecke und BAB 1 führen durch den LK, große Anzahl von Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen) die Schwelle für die Notwendigkeit der Einrichtung eines Behandlungsplatzes 50 sehr niedrig ist.

2023 hat das Land Niedersachsen per Erlass (RdErl. d. MI v. 15. 11. 2023 — 36.2–14602/300 N13) verfügt, dass jede untere Katastrophenschutzbehörde Planungen zur Aufnahme von 1 % der eigenen Bevölkerung in Notunterkünften aufzustellen hat. Für den Betrieb ebendieser Notunterkünfte bedarf es Betreuungspersonals, sodass es konsequent ist, auch das Einsatzkontingent Betreuungsplatz 500 (BTP 500) aufzustellen. Nur für die Betreuung des durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzunehmenden 1 % (ca. 1.700 Personen) bräuchte es mindestens zwei weitere Einsatzkontingente

BTP 500, die nach dem Solidarprinzip im Rahmen der Nachbarschafts- oder überörtlichen Hilfe aus anderen Landkreisen ergänzend angefordert werden müssen.

Bis auf zwei Verpflegungsgruppen, die der BTP 500 erfordert, sind die für die Bildung der Kontingente notwendigen Teileinheiten identisch, sodass der Nutzen des Kontingentes hier den Mehraufwand deutlich überwiegt

Erfreulicherweise ergab die Evaluation bei den Hilfsorganisationen, dass es der personelle Zuwachs bei den privaten Hilfsorganisationen im Landkreis zulässt, die für die Kontingente erforderlichen Teileinheiten komplett selbst aufzustellen.

Für eine Aufstellung allein aus Kräften des eigenen Landkreises spricht zudem, dass bei einem Einsatzfall nach „Aufnahmeerlass“ (s.o.) damit gerechnet werden kann, dass dann auch die Kooperations- bzw. Nachbarlandkreise vor dieser Herausforderung stünden, und somit ein aus Einheiten verschiedener Landkreise gebildetes Einsatzkontingent zeitgleich in mehreren Landkreisen tätig werden müsste.

Derartige Einsatzszenarien sind definitiv zeitkritisch; dies ist mit einem innerhalb des Landkreises gebildeten Einsatzkontingent besser umzusetzen.

2. Fahrzeug-Fehlstellen

Für die Bildung der jeweiligen Teileinheiten gibt der Gliederungserlass in der Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) die Soll-Ausstattung mit Fahrzeugen und Gerät vor. Durch die Entscheidung zur Bildung der Einsatzkontingente ohne Beteiligung benachbarter Landkreise hat sich ein Fahrzeugbedarf ergeben, der durch die bei den privaten Trägern der Einheiten vorhandenen Kfz derzeit nicht vollständig gedeckt werden kann.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Auflistung der StAN-Stellen, auf denen aktuell kein Fahrzeug oder lediglich ein Platzhalter-Fahrzeug positioniert ist, das die Vorgaben des Erlasses nicht erfüllt. Bei Platzhalter-Fahrzeugen handelt sich um nicht erlasskonforme Fahrzeuge mit erheblichen Ausstattungsdifferenzen, die das Land für einen Übergangszeitraum akzeptiert, die aber den einsatztaktischen Wert der Einheit einschränken.

Aufgestellte Einheit	StAN-Stelle
1. Sanitäts- und Betreuungszug	
1. Zugtrupp	weiteres Führungsfahrzeug (<i>optional</i>)
2. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität (Platzhalter)
1. Betreuungsgruppe	MTW Betreuung (abgängig)
1. Betreuungsgruppe	Anhänger Betreuung
2. Sanitäts- und Betreuungszug	
2. Zugtrupp	Zugtruppkraftwagen
2. Zugtrupp	weiteres Führungsfahrzeug (<i>optional</i>)
3. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität

4. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität (Platzhalter)
2. Betreuungsgruppe	Gerätewagen Betreuung
2. Betreuungsgruppe	MTW Betreuung (abgängig)
2. Betreuungsgruppe	Anhänger Betreuung (Platzhalter)
Ergänzungseinheiten	
1. Psychosoziale Notfallversorgung	Mannschaftstransportwagen
1. Verpflegungsgruppe	Mannschaftstransportwagen Verpflegung
1. Logistik und Technik	Kombinationskraftwagen-Logistik
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik groß
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik klein
1. Logistik und Technik	Anhänger Logistik
1. Logistik und Technik	Anhänger Tank
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik 7,5 (<i>optional</i>)
1. Führungsgruppe	Führungskraftwagen
Wasserrettungsgruppe	
1. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung (Platzhalter)
1. Strömungsrettungs-staffel	Gerätewagen Strömungsrettung (Platzhalter)

Insgesamt fehlen für die volle technische Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Rotenburg (Wümme) 20 Einsatzfahrzeuge oder Anhänger, von denen drei Stellen optional zu besetzen sind. Darüber hinaus sind die beiden MTW Betreuung aufgrund des Fahrzeugalters (Baujahr 1998 bzw. 2000) abgängig und sind zu ersetzen.

3. Unterstützungsoptionen

Gemäß § 31 Abs. 2, 3 NKatSG tragen die öffentlichen und privaten Träger die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten, wobei die unteren Katastrophenschutzbehörden die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne durch Zuwendungen unterstützen. Eine nähere Erläuterung, wie diese ausgestaltet sein muss, enthält das Gesetz nicht.

Da sich die Hilfsorganisationen überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Stiftungsförderungen finanzieren, ist ein vollständiger Ausstattungsgrad allein durch Investitionen der Hilfsorganisationen nicht erreichbar.

Hinzu kommt, dass die privaten Träger für einzelne Einsatzfahrzeuge keinen Mehrwert über den Katastrophenschutz hinaus haben und insofern das Interesse an einer Eigenbeschaffung eher gering ist.

Da die Fahrzeuge beispielsweise nicht für den Sanitätsdienst einsetzbar sind, besteht keine Möglichkeit der Refinanzierung. Insofern ist eine umfassende finanzielle Beteiligung des Landkreises zur Zielerreichung unumgänglich.

Um voll ausgestattete Einsatzkontingente sowie eine leistungsfähige Wasserrettungsgruppe im Landkreis zu erreichen, kommen folgende Unterstützungsoptionen in Betracht:

- a) Komplettfinanzierung und -beschaffung von Einsatzfahrzeugen
- b) Prozentuale Förderung der Fahrzeugbeschaffung
- c) Kombination aus a) und b)
- d) Das Land Niedersachsen beschafft Fahrzeuge. Es ist allerdings unklar, welche das sind, wann sie beschafft werden und ob man eines erhält.

4. Kosten

Ohne Berücksichtigung der optionalen Fahrzeuge ergeben sich für eine Vollaussattung der Fehlstellen voraussichtlich nachfolgende Kosten:

Aufgestellte Einheit	StAN-Stelle	geschätzte Kosten
1. Sanitäts- und Betreuungszug		
2. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität	300.000,00 €
1. Betreuungsgruppe	MTW Betreuung	100.000,00 €
1. Betreuungsgruppe	Anhänger Betreuung	50.000,00 €
2. Sanitäts- und Betreuungszug		
2. Zugtrupp	Zugtruppkraftwagen	140.000,00 €
3. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität	300.000,00 €
4. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität	300.000,00 €
2. Betreuungsgruppe	Gerätewagen Betreuung	300.000,00 €
2. Betreuungsgruppe	MTW Betreuung	100.000,00 €
2. Betreuungsgruppe	Anhänger Betreuung	50.000,00 €
Ergänzungseinheiten		
1. Psychosoziale Notfallversorgung	Mannschaftstransportwagen	40.000,00 €
1. Verpflegungsgruppe	Mannschaftstransportwagen Verpflegung	40.000,00 €
1. Logistik und Technik	Kombinationskraftwagen-Logistik	40.000,00 €
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik groß	300.000,00 €
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik klein	200.000,00 €
1. Logistik und Technik	Anhänger Logistik	40.000,00 €
1. Logistik und Technik	Anhänger Tank	12.000,00 €
1. Führungsgruppe	Führungskraftwagen	320.000,00 €
Wasserrettungsgruppe		
1. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung	140.000,00 €
1. Strömungsrettungs-staffel	Gerätewagen Strömungsrettung	180.000,00 €

2.952.000,00 €

5. Zeitlicher Umfang der Investitionen

Gemäß Nr. 3.4 des Gliederungserlasses ist die Erreichung der vollständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft zu betreiben. Aufgrund der erläuterten Neuaufstellung des zweiten Sanitäts- und Betreuungszuges und der Entscheidung zur eigenständigen Bildung der Einsatzkontingente besteht aktuell ein entsprechend großer Ausbildungs- sowie der dargestellte Ausstattungsbedarf. Als Zielgröße zum Erreichen der vollständigen Einsatzbereitschaft der Kontingente wurde der 31.12.2030 definiert. Insofern könnte bei einer durchschnittlichen Beschaffungszeit von Ausschreibung bis Fahrzeugauslieferung von zwei Jahren der erforderliche Investitionsbedarf auf die Jahre 2026/27 bis 2030 (Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren 2025 bis 2028) verteilt werden.

6. Folgeherausforderungen

Um in der Zukunft über einen schlagkräftigen Katastrophenschutz zu verfügen, sollte auch das Thema der Fahrzeugunterbringungen durch den Landkreis nicht außer Acht gelassen werden.

Ähnlich wie bei den gemeindlichen Feuerwehren entsprechen die Unterstellmöglichkeiten bei den privaten Trägern maximal dem aktuellen Fahrzeugbestand. Hinzu kommen teilweise angekündigte Eigenbedarfe der Vermieter, Beschränkungen in den Bebauungsmöglichkeiten der Grundstücke und teils sehr provisorische Unterstellmöglichkeiten, die den erforderlichen Schutz der Einsatzfahrzeuge kaum bieten können. Auch hier lassen die begrenzten Einnahmen zumindest der kleineren Hilfsorganisationen Investitionen in neue und für die Fahrzeuge erforderliche größere Hallen nebst Grundstückserwerb kaum zu.

Als Option käme hier eine Investitionsförderung für die Errichtung von Stellplätzen, Schulungsräumen etc. ähnlich der Regelung zur Errichtung von Fahrzeugstellplätzen und Schulungsräumen in Feuerwehrgerätehäusern nach der Verwaltungshandreichung zur Förderung des Löschwesens in Betracht.

In der Vergangenheit waren Anträge mit einer Förderung in Höhe von 40 % der Baukosten der auf den Katastrophenschutz entfallenden Flächen bewilligt worden. Einen Höchstbetrag für die Förderung gab es nicht. Auch hier gibt es bereits Signale seitens der DLRG, dass ein verbleibender Eigenanteil in Höhe von 60 % aus Eigenmitteln nicht finanzierbar wäre. Es bestünde grundsätzliche Bereitschaft, einen Eigenanteil in Form von Eigenleistungen zu erbringen, finanzielle Summen größeren Umfangs sind nahezu unmöglich.

Alternativ bestünde die Möglichkeit, als Landkreis Katastrophenschutzzentren zu errichten, die von den Hilfsorganisationen gemeinsam genutzt werden. Hier könnten auch Lagerkapazitäten für vom Landkreis vorgehaltene Katastrophenschutzausstattung berücksichtigt werden. Stellplätze für Kfz der Kreisfeuerwehr oder des Gefahrgutzuges wären ebenfalls denkbar. Aufgrund der Verteilung der Hilfsorganisationen über den Landkreis und erforderliche kurze Wege im Einsatzfall wären dezentrale Zentren im Landkreis anzustreben. Sollte diese Lösung befürwortet werden, wären Abstimmungsgespräche mit den verschiedenen am Katastrophenschutz beteiligten Hilfsorganisationen und der Kreisfeuerwehr erforderlich, um die Zentren bedarfsgerecht planen zu können. Auch etwaige Refinanzierungsoptionen über Mietzahlungen o. Ä. könnten hier sicher erörtert werden.

7. Entscheidungsvorschlag

Die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Führungsgruppe ergibt sich aus der Entscheidung, die Einsatzkontingente eigenständig im Landkreis zu bilden. Daher sollte der dafür notwendige Führungskraftwagen vollständig durch den Landkreis finanziert und beschafft werden.

Weiterhin sollten die Fahrzeuge, die über den Einsatz im Katastrophenschutz hinaus für den jeweiligen privaten Träger keinen Mehrwert haben, aber aufgrund der Vorgaben im Gliederungserlass erforderlich sind und ggf. bei einem überörtlichen Einsatz zum Tragen kommen, durch den Landkreis komplett finanziert und beschafft werden. Dies erscheint vor allem angemessen, da der Katastrophenschutz gesetzliche Aufgabe der Länder und im Rahmen des mehrstufigen Verwaltungsaufbaus auch der Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden ist. Bereits die für die Bekämpfung von Katastrophen eingesetzten Einsatzkräfte generieren sich aus den ehrenamtlich getragenen privaten Trägern, insofern scheint eine Forderung, Kfz, die keinen Mehrwert innerhalb der Organisation haben, durch die privaten Träger finanzieren zu lassen, unangebracht.

Fahrzeuge, die zwar einen Mehrwert für die Hilfsorganisationen haben, aber aufgrund spezieller Vorgaben im Gliederungserlass mit hohen Anschaffungskosten verbunden sind, sollten mit 80 % der Anschaffungskosten gefördert werden.

Für die übrigen Fehlstellen sollte die Förderquote zum schnellen Erreichen der Einsatzfähigkeit mindestens 50 % der Anschaffungskosten betragen.

Für künftige Ersatzbeschaffungen wäre ggf. noch einmal ein Förderkonzept zu entwickeln.

Die jeweiligen Förderkategorien sind in der nachfolgenden Tabelle wie folgt gekennzeichnet:

Rot – Vollförderung LK

Gelb – Förderquote LK 80 %

Grün – Förderquote LK 50 %

Auf Grundlage der Schätzkosten aus Nr. 4 wurde der finanzielle Investitionsbedarf des Landkreises für die einzelnen Kfz ermittelt:

Aufgestellte Einheit	StAN-Stelle	Investitionsanteil LK
1. Sanitäts- und Betreuungszug		
2. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität	300.000,00 €
1. Betreuungsgruppe	MTW Betreuung	80.000,00 €
1. Betreuungsgruppe	Anhänger Betreuung	25.000,00 €
2. Sanitäts- und Betreuungszug		
2. Zugtrupp	Zugtruppkraftwagen	112.000,00 €
3. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität	300.000,00 €
4. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität	300.000,00 €
2. Betreuungsgruppe	Gerätewagen Betreuung	300.000,00 €
2. Betreuungsgruppe	MTW Betreuung	80.000,00 €
2. Betreuungsgruppe	Anhänger Betreuung	25.000,00 €
Ergänzungseinheiten		
1. Psychosoziale Notfallversorgung	Mannschaftstransportwagen	20.000,00 €
1. Verpflegungsgruppe	Mannschaftstransportwagen Verpflegung	20.000,00 €
1. Logistik und Technik	Kombinationskraftwagen-Logistik	20.000,00 €
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik groß	300.000,00 €
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik klein	200.000,00 €
1. Logistik und Technik	Anhänger Logistik	20.000,00 €
1. Logistik und Technik	Anhänger Tank	12.000,00 €
1. Führungsgruppe	Führungskraftwagen	320.000,00 €
Wasserrettungsgruppe		
1. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung	140.000,00 €
1. Strömungsrettungs-staffel	Gerätewagen Strömungsrettung	180.000,00 €

2.754.000,00 €

Wenn die Beschaffung für die drei Gerätewagen Sanität gebündelt werden würde, könnte hier im Zuge einer Ausschreibung ggf. ein besserer Angebotspreis erzielt werden. Inwiefern eine gebündelte Beschaffung durch den Landkreis für teilfinanzierte Fahrzeuge möglich ist, wäre zu prüfen. Des Weiteren könnte sich das Investitionsvolumen reduzieren, wenn einzelne Kfz aus zentralen Landesbeschaffungen zugewiesen werden. Da das Land die Landkreise an seinen langfristigen Planungen aktuell nicht teilhaben lässt, wäre zunächst mit der o. g. Summe zu rechnen.

Neben den Beschaffungskosten wäre bei den vollfinanzierten Fahrzeugen noch eine Regelung hinsichtlich der Kostentragung für die laufenden Kosten zu treffen. Hierbei könnte man ähnlich zu den für den Bereich der Feuerwehr beschafften Rüstwagen verfahren. Dort gilt folgender Ansatz:

a) Der Landkreis als Eigentümer/Halter der Fahrzeuge trägt diejenigen Kosten, die nutzungsunabhängig bzw. durch herstellenseitige oder rechtliche Vorgaben wiederkehrend (Fristen für techn. Prüfungen, garantieabhängige Kontrollen, Reifentauschintervalle) zur Erhaltung der Verkehrs- bzw. Betriebssicherheit und der Ausgangsqualität des Fahrzeugs und seiner Ausrüstung erforderlich sind.

b) Die Nutzer tragen jeweils die nutzungsbedingten, variabel anfallenden Kosten, also weitgehend alle aus dem Betrieb heraus entstehenden Aufwendungen (Inspektionen/ Wartung einschließlich Teile, Betriebs- und Schmierstoffe) und die Reparatur sowie den Ersatz von im Einsatz- oder Übungsbetrieb beschädigter bzw. irreparabler Fahrzeug- bzw. Geräteteile (soweit nicht über KSA ersetzt).

Eine etwaige Abrechnung der Kosten unter b) über die geltende Verwaltungshandreichung zur Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln bliebe hiervon unberührt.

Vom Landkreis wurden in den vergangenen Jahren in die Förderung zur Anschaffung von Fahrzeugen der Hilfsorganisationen 18.367,75 Euro investiert. Gemessen an der Bedeutung ist hier eine Investition dringend angeraten, um einen leistungsfähigen Katastrophenschutz zu etablieren. Vor allem im Hinblick auf § 7 NKatSG ist fraglich, ob diese bisherige Förderung risikogerecht erfolgte.